

# Stillstand, Rückschritt, Fortschritt .....

---

## 70 Jahre Grundgesetz und sein Artikel 3 Abs. 2: Männer und Frauen sind gleichberechtigt

### Wie alles begann: Vier Frauen erstritten den Gleichberechtigungsartikel

Einen Tag nach der Verabschiedung des Gleichberechtigungsartikels, der ins Grundgesetz aufgenommen werden sollte, strahlte der Rundfunk am 18. Januar 1949 diese bewegenden Worte der damals 53jährigen Juristin Elisabeth Selbert (SPD) (1896-1986), aus: „Meine verehrten Hörerinnen und Hörer. Der gestrige Tag, an dem im Hauptausschuss des Parlamentarischen Rates in Bonn, dank der Initiative der Sozialdemokraten, die Gleichberechtigung der Frau in die Verfassung aufgenommen worden ist, dieser Tag war ein geschichtlicher Tag, eine Wende auf dem Wege der deutschen Frauen der Westzonen. (...).

Das Bürgerliche Gesetzbuch in seinen Tendenzen widerspricht in einer ganzen Reihe von Bestimmungen der Würde und Wertigkeit der persönlichkeitsbewussten Frau, die heute nicht mehr aus der Obhut und Biedermeier-Sphäre eines guten Elternhauses, sondern aus dem harten Berufsleben heraus in die Ehe tritt, und die in langen Jahren und insbesondere in den letzten Jahren die ganze Härte des Lebens erfahren hat. Können Sie daher ermessen, was die Gleichberechtigung bedeutet und welches Empfinden der gestrige Tag gerade auch in mir ausgelöst hat?“

Elisabeth Selbert, Mitglied des seit September 1948 bestehenden Parlamentarischen Rates, dem die Aufgabe übertragen worden war, das Grundgesetz zu erarbeiten, hatte hart um die Verankerung des Gleichberechtigungsartikels ins Grundgesetz kämpfen müssen, denn die männlichen Mitglieder des Parlamentarischen Rates hatten sich auf die lapidare Formulierung: „Männer und Frauen haben dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten“ eingeschworen. Und da die Männer im Parlamentarischen Rat in der Überzahl waren - 61 Männer und 4 Frauen - war das von Elisabeth Selbert geforderte grundsätzliche Gleichberechtigungsgebot: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ in Erster und Zweiter Lesung abgelehnt worden.

Aber auch ihre drei Kolleginnen im Parlamentarischen Rat: Friederike Nadig (SPD), (1897-1970), Helene Weber (CDU) (1881-1962) und Helene Wessel (ZP, Zentrums Partei) (1898-1969) hatten von Elisabeth Selbert überzeugt werden müssen, bevor sie sich dann gemeinsam gegen ihre 61 männlichen Kollegen im Parlamentarischen Rat für diesen Verfassungsgrundsatz einsetzten.

**Um ihre Forderung durchzusetzen, mobilisierten die vier Frauen bundesweit Frauengruppen und Frauenverbände und erreichten dadurch eine landesweite massive Protestbewegung, so dass die Herren im Parlamentarischen Rat unter dem Druck der Öffentlichkeit klein beigeben mussten.**

## **Ziel erreicht? – noch lange nicht! Viele Gesetze im Bürgerlichen Gesetzbuch widersprechen dem Gleichberechtigungsartikel**

Am 23. Mai 1949 wurde dann das Grundgesetz verkündet und trat einen Tag später in Kraft. Aufgrund seines Gleichberechtigungsartikels wäre damit der Weg frei gewesen zu einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in Gesellschaft und Politik. Doch dazu bedurfte es zuerst einmal einer Novellierung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) von 1896, denn viele der dort verankerten Gesetze widersprachen dem neuen Gleichberechtigungsartikel. Dass dies ein schwieriges Unterfangen werden würde, sah auch der SPD-Bürgerschaftsabgeordnete und Präsident der Hamburgischen Bürgerschaft Adolph Schönfelder voraus, der mit seinem Kollegen Paul de Chapeaurouge von der CDU-Fraktion die Hamburg Vertreter im Parlamentarischen Rat gewesen waren. Auf der Bürgerschaftssitzung am 18. Mai 1949, auf der die Parlamentarierinnen und Parlamentarier – wie in anderen Bundesländern auch – über das Gesamtwerk des Grundgesetzes mit „Ja“ oder „Nein“ abstimmen sollten, erklärte Adolph Schönfelder in seiner vor der Abstimmung gehaltenen Rede u. a. zum Gleichberechtigungsartikel: „Meine Damen und Herren! Das ist eine für Deutschland sehr schwerwiegende und sehr folgenschwere Entscheidung, denn es ist nun die Aufgabe des neuen Bundestages, der Bundesregierung und des Bundesrates, alle deutschen Gesetze – das Bürgerliche Gesetzbuch, und andere Gesetzbücher – daraufhin zu prüfen, um die völlige Gleichberechtigung der Frau herzustellen. Dieses Werk wird recht umfangreich sein. Deshalb ist in den Übergangsbestimmungen festgelegt worden, dass der neue Bund Zeit hat, bis zum 31. März 1953 diese Änderung der Gesetze vorzunehmen.“

Doch das Jahr 1953 verstrich, ohne dass sich irgendetwas auf diesem Gebiet rührte. Die Frauenverbände waren empört. Besonders den Stichentscheid des Ehemannes, der dem Ehemann das alleinige Entscheidungsrecht in allen das eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten einräumte, und die Paragraphen 1628 und 1629, die die elterliche Gewalt in Entscheidungen über gemeinsame Kinder vorrangig dem Vater zusprachen, wollte der Großteil der Frauenverbände aus dem BGB gestrichen wissen. Doch erst mit dem 1957 in Kraft getretenen Gleichberechtigungsgesetz wurden die offensichtlichsten Verstöße gegen den Gleichberechtigungsgrundsatz beseitigt. Davon unbehelligt blieb jedoch der Stichentscheid des Ehemannes. Hier bedurfte es der Autorität des Bundesverfassungsgerichts, bis auch er gestrichen wurde. 1959 erklärte das Bundesverfassungsgericht den „Stichentscheid“ des Ehemannes für unvereinbar mit dem Grundgesetz. Dennoch existierte der patriarchale Charakter des BGB weiter fort. So wurde erst 1976 die „Hausfrauehe“ als juristische Norm aufgehoben. Hinter diesem Begriff verbarg sich: die Ehefrau in ihrer ihr zugewiesenen Rolle als Hausfrau, die allein in dieser Funktion zum Unterhalt der Familie beitrug.

Aber damit nicht genug. Auch nach der 1949 erfolgten Verankerung des Gleichberechtigungsartikels im Grundgesetz wurden bundesweite Gesetze erlassen, die diesem Grundrecht widersprachen. So wurde 1976 im „Ersten Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts“ den Männern das Recht eingeräumt: bei Nichteinigung auf einen gemeinsamen Ehenamen sei der Name des Mannes als Ehefrau zu wählen. Es musste erst

das Bundesverfassungsgericht einschreiten, um dieses, nicht auf dem Boden des Grundgesetzes stehende „Recht“ als verfassungswidrig zu bezeichnen – was es 1991 denn auch tat und was sich zwei Jahre später, 1993, dahingehend positiv auswirkte, dass ein Familiennamensrechtsgesetz verabschiedet wurde, das sagt: eine Namensgleichheit in der Ehe ist nicht mehr notwendig.

### **1994: Ziel erreicht? Immer noch nicht! Der Gleichberechtigungsartikel wird verstärkt: Der Staat fördert nun die tatsächliche Gleichberechtigung**

Da auch noch in den 1990er Jahren das im Grundgesetz verankerte Grundrecht der Geschlechter auf Gleichberechtigung weder in Gesetzen noch in der Praxis überall seine Anwendung fand, wurde 1994 im Zuge der nach der Wiedervereinigung beider deutscher Staaten notwendig gewordenen Reform des Grundgesetzes auch der Gleichberechtigungsartikel reformiert. Wie bereits 1949 mussten auch jetzt wieder die Frauen um ihre Rechte kämpfen. Die Verfassungskommission bestand mehrheitlich – wie 1949 auch – aus Männern. Nach zähem Ringen mit den Männern wurde im Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes nun der Satz 2 hinzugefügt; „Der Staat fördert die tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ **Diese Ergänzung wurde 1996 auch in die Hamburgische Verfassung aufgenommen. Und so heißt es seitdem im Artikel 3, Abs. 2 der Hamburgischen Verfassung: „Sie [die Staatsgewalt] hat die Aufgabe, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. Insbesondere wirkt sie darauf hin, dass Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen gleichberechtigt vertreten sind.“**

### **2019: Ziel erreicht? Immer noch werden den Frauen Steine in den Weg gelegt. Nun reicht's!**

Doch trotz all dieser Festschreibungen des Gleichheitsgrundsatzes der Geschlechter im Grundgesetz und in den Landesverfassungen lässt eine **tatsächliche** Gleichberechtigung von Frauen und Männern in vielen Bereichen immer noch sehr zu wünschen übrig. So gibt es immer noch in vielen Arbeitsbereichen keinen gleichen Lohn für gleiche Arbeit, obwohl bereits 1957 die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft mit Artikel 119 ihres Gründungsvertrages die Mitgliedstaaten verpflichtet hatte, innerhalb von vier Jahren den Grundsatz des gleichen Entgelts für **gleiche Leistung** von Männern und Frauen zu verwirklichen. Und obwohl 1955 der Deutsche Bundestag einstimmig das „Übereinkommen 100 der Internationalen Arbeitsorganisation“ vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für **gleichwertige Arbeit** verabschiedet hatte, erhalten auch heute noch Frauen für gleichwertige Arbeit weniger Lohn als Männer.

Wie zäh und nachhaltig bestimmte Themen immer wieder aufs Tapet gebracht werden müssen, zeigt sich auch an den heute noch aktuellen Forderungen nach mehr Frauen in

Führungspositionen und in Politikbereichen. Bereits 1952 forderten die Hamburger Frauenverbände die größere Berücksichtigung von Frauen in Gremien und Organen. Vieles muss noch erkämpft werden, damit es zu einem gleichberechtigten Miteinander der Geschlechter kommt. Deshalb gibt es u. a. die aktuelle Bewegung **#HamburgJetztGleich** (mehr dazu unter: [www.hamburgjetztgleich.de](http://www.hamburgjetztgleich.de).)

Sie fordert:

- Aufwertung des Rollenverständnisses von Frauen in Beruf, Familie und Gesellschaft
- Abbau von Frauenarmut
- keine körperliche, verbale und sexuelle Gewalt an Frauen
- Förderung weiblicher Gesundheit
- Umsetzung von Gender Mainstreaming zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter
- Einführung und Kontrolle einer geschlechtergerechten Haushaltsführung
- Paritätische Besetzung der Parlamente und Gremien

Es sollte für jeden und jede in Politik und Wirtschaft und auch anderswo Verantwortliche(n) eine Selbstverständlichkeit sein, auf dem Boden des Grundgesetzes zu agieren und deshalb auch das Menschen- und Grundrecht auf Gleichberechtigung der Geschlechter in seinen Bereichen umzusetzen.

*Text: Dr. Rita Bake, Mai 2019*